

Europäisches Roma-Institut für Kunst und Kultur (ERIANC) e.V.

Mitgliedschaftscharta Ausgenommen

vom ERIAC-Ausschuss "PAKIV" am 6. April 2018 während der X. Vorstandssitzung  
im Dezember 2022 geändert

### Einführung

1. Das Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur (ERIANC) e.V. ist eine gemeinsame Initiative des Europarates, der Open Society Foundation und der Allianz Europäischer Roma-Institute (Alliance for l'Institut Rom Européenne pour les Arts et la Culture). Das Ziel von ERIAC ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie Bildung als Mittel zur Förderung der Menschenrechte und des interkulturellen Verständnisses und damit zur Bekämpfung von Gypsyismus und Diskriminierung der Roma in Europa und zur Steigerung ihres Selbstwertgefühls.
2. Sechs Gründungsprinzipien definieren die Einrichtung, Leitung, Struktur und Mitgliedschaft des Instituts:
  - Rücksicht der Würde der Roma und der Identität der Roma
  - Vielfalt und Pluralität der Identität und Kulturen der Roma
  - Roma Führung mit Unterstützung und Kooperation von Nicht-Roma
  - Engagement und Beitrag der Roma Organisationen und Einzelpersonen bei der Errichtung und den laufenden Aktivitäten des Instituts
  - Politische Autonomie und Nichtparteilichkeit mit gleichzeitiger Offenheit für Kooperationen mit Behörden und Partnerschaften mit politischen Institutionen
  - Höchste Qualitätsstandards in den Bereichen Kunst und Kultur sowie im eigenen Institut

### Zweck der Charta

3. Das Europäische Roma-Institut für Kunst und Kultur (ERIANC) e.V. ("Das Institut") ist ein gemeinnütziger Verein nach deutschem Recht, gegründet um Kunstwerke und Kultur von Roma, Roma-Herkunft oder die Situation von Roma in Europa unterstützen zu sammeln, auszutauschen und zu präsentieren.
4. Das Institut hat zwei Kategorien von Mitgliedern: "ständige Mitglieder" und "Vereinsmitglieder". Der Europarat, das Open Society Institute und Alliance

pour l'Institut Rom Européenne pour les Arts et la Culture sind ständige Mitglieder des Instituts.

5. Dem Institut steht der Mitgliedschaft von Verbandsmitgliedern (im Einklang mit Artikel 12 der Satzung) gegenüber offen. Es kooperiert mit einem möglichst breiten Spektrum interessierter Institutionen, Initiativen und Einzelpersonen in allen Teilen Europas und darüber hinaus, ungeachtet ihrer kulturellen Hintergründe. Vereinsmitglieder spielen eine Schlüsselrolle beim Aufbau der kulturellen, intellektuellen und organisatorischen Ressourcen des Instituts.
6. In dieser Mitgliedschaftscharta werden die Rechte und Pflichten der ERIAC-Vereinsmitglieder sowie die Mechanismen für ihre Beteiligung an den Aktivitäten des Instituts festgelegt.

#### Kriterien für die Vereinsmitgliedschaft

7. Die Vereinsmitglieder im Institut steht Roma- und Nicht-Roma-Künstlern, Kulturmanagern, interessierten Einzelpersonen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Unternehmen des privaten Sektors offen, die das Institut unterstützen, seine Ziele und Werte teilen und die sechs Gründungsprinzipien annehmen wollen. Anträge werden von juristischen und natürlichen Personen angenommen.
8. Eine Vereinsmitgliedschaft kann durch Einreichung eines Online- oder schriftlichen Antrags beim Exekutivdirektor des Instituts beantragt werden. Die Vereinsmitgliedschaft wird nach Bestätigung wirksam.

#### Thematische Abschnitte

9. Vereinsmitglieder werden gebeten, thematische Abschnitte gemäß ihren Vorlieben und Erfahrungen zu abonnieren. Vereinsmitglieder können mehr als einen Abschnitt abonnieren.
10. Die ersten thematischen Abschnitte lauten:
  - Kreise und Kultur
  - Medien und Informationen in den Bereichen Kunst und Kultur
  - Geschichte und Gedenken
  - Forschung und Veröffentlichung in den Bereichen Kunst und Kultur

11. In Absprache mit Vereinsmitgliedern hat der Vorstand das Recht thematische Abschnitte im Rahmen von Kunst und Kultur anzupassen.

#### Rechte

12. Soweit möglich, werden Mitarbeiter in das Arbeitsprogramm des Instituts einbezogen. Vereinsmitglieder werden gebeten, kulturelle und künstlerische Initiativen und Partnerschaften vorzuschlagen.
13. Durch seine Präsenz im Internet und in den sozialen Medien bietet das Institute Vereinsmitgliedern eine Plattform für den Austausch von Ideen und Know-how.
14. Vereinsmitglieder haben Zugriff auf die Wissensdatenbank des Instituts.
15. Vereinsmitglieder haben das Recht, das Logo und den Namen des Instituts in ihren eigenen kulturellen Aktivitäten anzuzeigen, entsprechend den vom Institut festgelegten Bedingungen. Der Exekutivdirektor stellt interessierten Vereinsmitglieder Standardvorlagen und Präsentationsmaterial zur Verfügung.
16. Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.

#### Verantwortlichkeiten

17. Die Vereinsmitglieder von ERIAC erklären sich damit einverstanden, an die Satzung und die Mitgliedschaftscharta des Instituts gebunden zu sein, ihre Ziele und Werte zu fördern und die sechs Grundprinzipien des Instituts zu respektieren. Sie erklären sich damit einverstanden, den Ruf des Instituts zu wahren und verbessern, sowie die Umsetzung seiner Programme zu unterstützen.
18. Die Vereinsmitglieder erklären sich damit einverstanden, die internen Richtlinien und Bestimmungen des Instituts zu respektieren und zu befolgen.
19. Die Vereinsmitglieder sind dafür verantwortlich, sich bei mindestens einem Themenbereich anzumelden und jährliche Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

20. Der von den assoziierten Mitgliedern zu entrichtende Jahresbeitrag wird von dem Vorstand ("PAKIV") festgelegt. Die Höhe des Jahresbeitrags wird auf der Website des Instituts bekanntgegeben.
21. Anstelle des jährlichen Mitgliedsbeitrags können Sachleistungen akzeptiert werden. Der Mindestwert des Sachbeitrags darf nicht unter dem auf der Website des Instituts veröffentlichten Mitgliedsbeitrag liegen.

#### Teilnahme der Vereinsmitglieder am Entscheidungsprozess

22. Vereinsmitglieder stimmen für die Nominierung von Mitgliedern der „Akademie“ („Barvalipe“) in dem Abschnitt in dem sie sich angemeldet haben. Die Mitglieder, die Abschnitte abonniert haben, können eine Stimme abgeben. Jedes Vereinsmitglied kann eine Stimme abgeben. Vereinsmitglieder, die mehr als eine Abteilung abonniert haben, wählen eine Sektion, in der sie abstimmen können. Die Abstimmung wird online durchgeführt. Die beiden Kandidaten, die in jeder thematischen Abteilung die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erhalten, werden der Generalversammlung zur Ernennung in die „Akademie“ vorgelegt.
23. Mitglieder der "Akademie" sind natürliche Personen mit außergewöhnlichen Erfahrungen in den Tätigkeitsbereichen des Instituts und in gutem öffentlichen Ansehen. Die "Akademie" sollte grundsätzlich so zusammengesetzt sein, dass Personen Roma-Ursprungs eine Mehrheit bilden, wobei Geschlechter-, Generations- und Regionalgleichgewicht ebenfalls zu berücksichtigen sind.
24. Vereinsmitglieder stimmen in der Generalversammlung bei der Ernennung von bis zu acht Vertretern der "Akademie" für eine Amtszeit von drei Jahren. Wiederernennung ist einmal möglich. Jeder Themenbereich kann durch bis zu zwei Vertreter vertreten werden.

#### Beilegung von Streitigkeiten

25. Streitigkeiten in Bezug auf Programmaktivitäten des Instituts, den Wahlprozess und seine Ergebnisse, die Einhaltung der Mitgliedschaftscharta durch Vereinsmitglieder oder einen anderen Teil der Arbeit des Instituts sind dem Vorstand vorzulegen ("PAKIV").
26. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Institut ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird mit einem entsprechenden Beschluss des Vorstandes wirksam. Das Vereinsmitglied muss vor der Entscheidung angehört werden.